

Beglaubigte Abschrift

34 O 67/14



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Jörg Reisholz, Hafestraße 67, 34125 Kassel,

Antragstellers,

g e g e n

die Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß,
Hansaallee 299, 40594 Düsseldorf,

Antragsgegnerin,

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 10.07.2014

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stöve

beschlossen :

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

1.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es zu unterlassen,

a)

bei der Werbung von gewerblichen Kunden mündlich ein Rücktrittrecht zu versprechen, welches sich nicht im Vertrag fixiert findet, und dieses dann nachfolgend insbesondere auch nicht zu gewähren, wenn die so geworbenen Kunden zurück treten wollen,

b)

dem durch ihre Werber angesprochenen Verkehr wahrheitswidrig vorzumachen: die Euroweb Internet GmbH (oder die jeweilige Tochterfirma) suche zeitlich und örtlich

begrenzt Unternehmen als "Referenzkunden",

c)

dem durch ihre Werber angesprochenen Verkehr wahrheitswidrig vorzumachen: als Referenzkunden würden die Angesprochenen erhebliche Preisvorteile erhalten,

d)

dem durch ihre Werber angesprochenen Verkehr wahrheitswidrig vorzumachen: diese würden insbesondere für die Webseitenerstellung nichts, für die Betriebskosten (Hosting, Mails, Updates) nur einen hälftigen Anteil der Kosten zahlen müssen und, um den angeblichen Preisvorteil wahrnehmen zu können, noch am selben Tag unterschreiben müssten,

e)

dass der Besuch ihrer Vertreter den Zweck habe zu prüfen, ob die angesprochenen Kunden als Partner in Frage kämen.

2.

Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Übertretung des Verbotes die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Euroweb Internet GmbH angedroht.

3.

Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Der weitergehende Antrag war wegen Unbestimmtheit zurückzuweisen soweit Unterlassung hinsichtlich "aller von der Antragsgegnerin formell und/oder faktisch beherrschten Tochterunternehmen" beantragt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem

Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Die Vorsitzende

Dr. Stöve

Beglaubigt

Gerhardt
Gerhardt
Justizhauptsekretärin

